OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606083/2/KHA

Datum:
Linz, 10. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des E H gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19. Mai 2023, GZ: BHUU/923160002904/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 30,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde bleibt mit 10,00 Euro unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19. Mai 2023, GZ: BHUU/923160002904/23, hat die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 6. Dezember 2022, 10:00 Uhr in X, auf dem angrenzenden Parkplatz, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X nicht entsprechend der Bodenmarkierungen zum Parken abgestellt, da der Beschwerdeführer das genannte Fahrzeug über zwei Parkplätze entgegen der Markierung geparkt habe. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 9 Abs. 7 StVO verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 13. Juni 2023 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis und führte darin aus, dass er um Neuberechnung der Geldstrafe ersuche, da der Beschwerdeführer nicht die von der belangten Behörde angenommenen 2.100,00 Euro im Monat verdiene. Der Beschwerdeführer legte dazu einen Lohnzettel der Beschwerde bei. Zudem wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass er niemanden gefährdet habe und auch keine Gefahr in Verzug vorgelegen habe.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Juli 2023 legte die belangte Behörde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, insbesondere in die im Akt einliegende Anzeige vom 14. Dezember 2022, in die Lichtbildbeilage vom 6. Dezember 2022 zeigend das vom Beschwerdeführer abgestellte Fahrzeug, in die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 28. April 2023 sowie in die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da eine 500,00 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat. Zudem wurde der maßgebliche Sachverhalt vom Beschwerdeführer nicht bestritten und steht dieser insbesondere auf Basis der Anzeige sowie der Lichtbildbeilage fest, sodass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt und

steht dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 Abs. 4 VwGVG).

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer parkte sein Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X am 6. Dezember 2022 um 10:00 Uhr in X.

Am genannten Parkplatz sind Bodenmarkierungen vorhanden, die die Anordnung der jeweiligen vorgegebenen Parkplätze durch vier weiße Begrenzungslinien vorgeben, wobei sich am Parkplatz in einer Reihe mehrere aneinander angrenzende, durch Bodenmarkierungen vorgezeichnete Parkplätze befinden. Diese Bodenmarkierungen waren zur Tatzeit leicht erkennbar und gut sichtbar.

II.2. Der Beschwerdeführer parkte sein Fahrzeug am Tattag zur Tatzeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bodenmarkierung eines Parkplatzes, sondern stellte das Fahrzeug so ab, dass die linke Fahrzeughälfte (in Fahrtrichtung blickend) über zwei Parkplätze parkte, wobei das Fahrzeug dabei über die (in Fahrtrichtung blickend) linke längsgerichtete weiße Schrägparkbodenmarkierung (somit diese überschreitend) abgestellt wurde.

II.3. Der Beschwerdeführer stellte das von ihm gelenkte Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X am Tattag vor Beginn der X in der unter Punkt II.2. beschriebenen Weise ab und parkte dieses in der Mittagspause ordnungsgemäß den Bodenmarkierungen entsprechend um.

II.4. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 930,00 Euro (Lehrlingsentschädigung) und hat keine Sorgepflichten. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Tatzeit sowie zum Tatort gründen sich auf den Behördenakt, insbesondere auf die Anzeige der Polizeiinspektion Altmünster (Polizeibeamten der Streife „Altmünster 1“) vom 14. Dezember 2022, welche das vom Beschwerdeführer geparkte Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort wahrnehmen konnten und auch entsprechende Lichtbilder angefertigt haben. Auch der Beschwerdeführer hat bereits im Rahmen seiner Verantwortung vor der belangten Behörde zugestanden, das von ihm gelenkte Fahrzeug zur Tatzeit am genannten Tatort (Parkplatz im Bereich der X) geparkt zu haben.

Die Feststellungen zur konkreten Parksituation des vom Beschwerdeführer abgestellten Fahrzeuges konnten bedenkenlos aufgrund der im Akt einliegenden Lichtbildbeilage vom 6. Dezember 2022 getroffen werden, welche die verfahrensgegenständlich relevante Parkweise des vom Beschwerdeführer abgestellten Fahrzeuges zur Tatzeit am Tatort in drei Bildaufnahmen zeigt. Aus dieser Lichtbildbeilage ist zudem die Anordnung der weißen Bodenmarkierungen am Parkplatz und somit die Einteilung der am Parkplatz vorgesehenen einzelnen Parkplätze ersichtlich. Die diesbezüglichen Feststellungen basieren somit auf den Fotoaufnahmen vom Fahrzeug des Beschwerdeführers zur Tatzeit am Tatort. Auch der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner schriftlichen Ausführungen diese Art und Weise des Parkens seines Fahrzeuges nicht bestritten.

III.2. Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers gründen auf der vom Beschwerdeführer gemeinsam mit der Beschwerdeschrift übermittelten Lohn/Gehaltsabrechnung der G GmbH.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtslage:

§ 9 Abs. 7 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 34/2011 lautet wie folgt:

„(7) Wird die Aufstellung der Fahrzeuge zum Halten und Parken durch Bodenmarkierungen geregelt, so haben die Lenker die Fahrzeuge dieser Regelung entsprechend aufzustellen. Hiebei sind nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes mehrere einspurige Fahrzeuge in eine für mehrspurige Fahrzeuge bestimmte Fläche aufzustellen.
[...]“

Gemäß der Regelung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl I Nr. 154/2021) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Durch die Vorschrift des § 9 Abs. 7 StVO ordnet der Gesetzgeber das Halten und Parken nur innerhalb des durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Aufstellungsraumes an und bringt dadurch zum Ausdruck, dass das Aufstellen von Fahrzeugen außerhalb der Bodenmarkierung unzulässig ist (dazu VwGH

28.04.1976, 2036/75; VwGH 20.04.1989, 88/18/0346). Dies bedeutet für den Lenker eines Fahrzeuges, dass dieser der Bodenmarkierung und damit der Regelung des § 9 Abs. 7 StVO zuwiderhandelt, sofern das Fahrzeug abweichend der so geschaffenen Ordnung abgestellt wird.

IV.2.2. Der Beschwerdeführer hat, wie aus der vorliegenden Lichtbildbeilage vom 6. Dezember 2022 ersichtlich, sein Fahrzeug abweichend von der durch die Bodenmarkierungen am verfahrensgegenständlichen Parkplatz vorgegebenen Ordnung abgestellt. Der Beschwerdeführer hat die Parkposition seines Fahrzeuges so gewählt, dass die linke Fahrzeughälfte (in Fahrtrichtung blickend) über zwei Parkplätze reicht, wobei das Fahrzeug dabei über die (in Fahrtrichtung blickend) linke längsgerichtete weiße Schrägparkbodenmarkierung (somit diese überschreitend) abgestellt wurde. Den am Parkplatz vorhandenen Bodenmarkierungen kommt jedoch insofern normative Wirkung zu, als diese Begrenzungslinien darstellen, sodass ein Fahrzeug, das innerhalb des von den Bodenmarkierungen umschlossenen Bereiches abgestellt wird, diese Markierungen nicht überschreiten darf.

Durch die vom Beschwerdeführer gewählte Parkposition hat dieser sein Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort entgegen der durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Aufstellungsräume abgestellt und somit den objektiven Tatbestand des § 9 Abs. 7 StVO verwirklicht.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

IV.3.1. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Eine Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs. 7 StVO ist als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren, sodass eine fahrlässige Tatbegehung genügt. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

IV.3.2. Der Beschwerdeführer hat nicht vorgebracht, dass es ihm aus subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, sich objektiv sorgfaltswidrig zu verhalten. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach auch andere Fahrzeuglenker ihre Fahrzeuge bereits zuvor entgegen der am Parkplatz vorgegebenen Ordnung

abgestellt gehabt hätten, kann ein mangelndes Verschulden des Beschwerdeführers nicht begründen, da ein allenfalls rechtswidriges Verhalten anderer Fahrzeuglenker keinen Grund für den Beschwerdeführer darstellen kann, sich ebenfalls rechtswidrig zu verhalten. Der Beschwerdeführer hätte somit eine andere Parkmöglichkeit wählen müssen, die der am Parkplatz durch Bodenmarkierungen vorgegebenen Ordnung entspricht.

Der Beschwerdeführer konnte daher keine berücksichtigungswürdigen Gründe darlegen, aus denen abzuleiten wäre, dass es ihm aus subjektiver Sicht nicht möglich gewesen wäre, sich objektiv sorgfältig zu verhalten. Die Glaubhaftmachung eines mangelnden Verschuldens ist dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, sodass dieser die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten hat.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1 Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3

StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.4.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.4.3. Zum strafrechtlich geschützten Rechtsgut des § 9 Abs. 7 StVO ist auszuführen, dass durch diese gesetzliche Bestimmung das Interesse an der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge geschützt werden soll. Es soll somit ein geordnetes System für alle Verkehrsteilnehmer geschaffen werden, um ein sicheres und ordnungsgemäßes Zusammenwirken der einzelnen Verkehrsteilnehmer gewährleisten zu können.

Dem Beschwerdeführer kann zwar zugestanden werden, dass es zumindest soweit ersichtlich, zu keiner wesentlichen Behinderung bzw. Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer gekommen ist. Trotzdem hat auch der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten den objektiven Tatbestand des § 9 Abs. 7 StVO in geradezu typischer Weise verwirklicht, da das von ihm gesetzte Verhalten gerade auch durch die Regelung des § 9 Abs. 7 StVO verhindert werden sollte. Aus den genannten Gründen kann vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht ausgegangen werden, sodass der Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht kommt.

IV.4.4. Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt. Sonstige Milderungsgründe bzw. das Vorliegen von Erschwerungsgründen sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die belangte Behörde ist gemäß den Ausführungen im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 2.100,00 Euro ausgegangen. Gemäß dem vom Beschwerdeführer vorgelegten

Einkommensnachweis verfügt dieser jedoch lediglich über ein monatliches Nettoeinkommen (Lehrlingsentschädigung) in Höhe von 929,24 Euro.

Unter Berücksichtigung der erheblich verminderten Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers, sowie im Hinblick auf die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers erscheint dem erkennenden Gericht eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 30,00 Euro als tat- und schuldangemessen, in dieser Höhe jedoch auch als erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Bestimmungen der StVO sowie des KFG im Sinne der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer unabdingbar ist. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt eine Bestrafung auch in der herabgesetzten Höhe Rechnung, sodass auch gegenüber der Allgemeinheit auf die Unrechtmäßigkeit eines derartigen Verhaltens hingewiesen wird.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Hinblick auf die gesetzliche Regelung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO verhältnismäßig festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde.

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde teilweise durchgedrungen ist, entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde bleibt mit 10,00 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10,00 Euro) unverändert.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwal-

tungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bestimmung des § 9 Abs. 7 StVO auch nicht als einheitlich zu betrachten. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der Strafzumessung ist immer auf den jeweiligen Einzelfall abstellt. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweis-würdigung und damit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, sodass die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas